

# I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der UVU-Richtlinie weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

**1. Flächen für Stellplätze**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
Stellplätze sind nur innerhalb der im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Flächen zulässig

**2. Öffentliche und private Grünflächen**  
**Parkanlage** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die vorhandenen Grünflächen im Bereich der westlichen Parkanlage sind als solche zu erhalten, zu gestalten und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind entsprechend der Zielsetzung und des Ambientes als Parkanlage zu ersetzen.

**3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M E1: Im Bereich der neu anzulegenden Parkfläche sind mindestens 10 Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von 12 - 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.  
Anpflanzung gem. Pflanzliste A.

M E2: Für die Wiese im östlichen Parkbereich werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:  
1. Mahdtermin von Ende Mai bis Anfang Juni; 2. Mahdtermin von Ende August bis Anfang September. Die Mahd erfolgt für jeden Mahdtermin zeitversetzt auf zwei Parzellen.

M 1: Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

M 2: Das anfallende Regenwasser ist vor Ort auf den angrenzenden Grünflächen der Versickerung zuzuführen.

M 3: Die Zufahrt zu den Stellplätzen ist mit einer Breite von 2,50 m mit Ausweichbuchten auszuführen.

M 4: Entlang des Langweihers ist ein 10,00 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten und zu sichern.

M 5: Zu den bestehenden Altbäumen ist ein mind. 2,50 m breiter Sicherungstreifen einzuhalten.

M 6: Bei dem Ausbau der Stellplätze und Zufahrten ist eine wurzelschonende Bauweise zu berücksichtigen.

M 7: Die Parkfläche sind mit einer größtmöglichen Minimierung der Flächeninanspruchnahme auszuführen.

**4. Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sind die landschaftsökologisch und ästhetisch wertvollen Gehölze und Wasserflächen zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

PFLANZLISTE A

Hochstämme (3 x v. m. DB)

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Acer platanoides       | Spitzahorn   |
| Acer pseudoplatanus    | Bergahorn    |
| Aesculus hippocastanum | Boßkaulanie  |
| Fraxinus excelsior     | Esche        |
| Quercus robur          | Stiel-Eiche  |
| Tilia cordata          | Winter-Linde |

**5. Nachrichtliche Übernahmen**  
energys  
Hinweis auf 20 Kv bzw. 0,4 Kv Kabel  
Im Bereich des 20 Kv Kabels ist ein Schutzstreifen von 2,00 m einzuhalten, der von Bepflanzung freizuhalten ist.  
Minister für Inneres und Sport  
Überprüfung der Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst, da Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind

Staatliches Konservatoramt  
Hinweis auf Kulturdenkmäler: Maßnahmen innerhalb des Abteiparks sind gem. § 12 SDOsCh erlaubnispflichtig. Bei Bodenrunden wird auf die §§ 30 und 31 SDOsCh hingewiesen.

**II. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen sind der Planzeichnung zu entnehmen und in der beigefügten Begründung beschrieben.

**III. Begründung zum Bebauungsplan**  
(§ 9 Abs. 8 BauGB)

Die Begründung zum Bebauungsplan ist als Anlage beigefügt.

# RECHTSGRUNDLAGEN

für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214, 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013)

- die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnerverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der UVU-Richtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

- die Landesbauordnung (LBO) des Saarlandes vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 72)

- der § 12 des Kommunalverwaltungsorganisationsgesetzes (KStVG) in der Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsblatt S. 538) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 530)

- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19.03.1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsblatt des Saarlandes 1996, S. 1313, und vom 05.02.1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, S. 256)



- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)

- das saarländische Wassergesetz (SWG) i. d. F. der Bek. der Neuf. vom 03.03.1998 (Artrb. des Saarlandes 1998, S. 306)

# VERFAHRENSÜBERSICHT

Die Gemeinde Mettlach hat am 19.06.2001 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hinter dem Weiher" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht.  
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach am 13.06.2002 durchgeführt.  
Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 (Parallelverfahren) mit Schreiben vom 25.06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Der Bebauungsplan mit Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.07.2002 bis einschließlich 05.08.2002 öffentlich aus. Ort und Dauer der Offenlegung wurden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 27.06.2002 veröffentlicht.  
Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Rat der Gemeinde Mettlach in der Sitzung am 01.10.2002 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist denen die Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 25.10.2002 mitgeteilt worden.  
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 01.10.2002 als Sitzung beschlossen.  
Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.


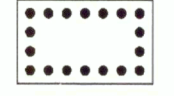
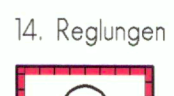

Mettlach, den 22.01.2003  
  
Der Bürgermeister  
Zimmer  


Der Bebauungsplan wurde am 16.01.2003 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Hinter dem Weiher" bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).  
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem § 215 Abs. 2 BauGB und ferner auf Fälligkeit und Erlöschen von Einsichtungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 16.01.2003 in Kraft getreten.  
  
Der Bürgermeister  
Zimmer  




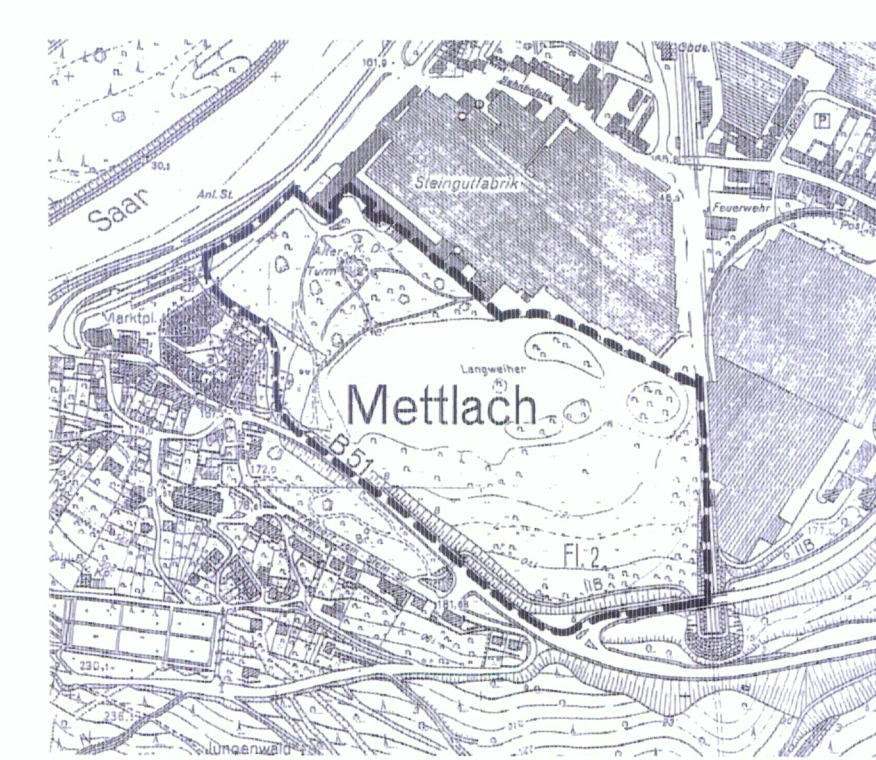
# Planzeichenerläuterungen

gemäß Anlage zur PlanZVO vom 18. Dezember 1990

- 6. Verkehrsflächen  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Fußgängerbereich
- 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
 unterirdisch
- 9. Grünflächen  
 Grünflächen
-  Parkanlage V&B
- 10. Wasserflächen  
 Wasserflächen
- 13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft  
 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
-  Erhaltung Bäume
-  Anpflanzen: Bäume
- 13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft  
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- 14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz  
 Umgrenzung von Gesamtenlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- 15. Sonstige Planzeichen  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Geragen und Gemeinschaftsanlagen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

**GEMEINDE METTLACH**  
**Ortsteil Mettlach**

**BEBAUUNGSPLAN**  
**"HINTER DEM WEIHER"**  
**M. 1 : 1000**



Aufgestellt: Saarbrücken im September 2002  
Bearbeitet: Preußner / Remmlinger